

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Gemeinden Ottobeuren - Hawangen - Böhen

Amtliche Bekanntmachung

öffentliche **Hundsteuerfestsetzung** / Zahlungsfälligkeit 2018

Die Steuersätze für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinden Böhen, Hawangen und Ottobeuren sind gegenüber dem Kalenderjahr 2017 unverändert geblieben. Somit wird auf die Versendung von Hundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet.

Für all diejenigen Hundehalter, bei denen sich an den Voraussetzungen zur Erhebung der Hundesteuer nach der Hundesteuersatzung in der zuletzt gültigen Fassung seit der letzten Bescheiderstellung nichts geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren für das **Kalenderjahr 2018** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird in einem Betrag am 01.03.2018 zur Zahlung fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der betreffenden Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren bzw. direkt durch Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg angefochten werden.

Alle Steuerpflichtigen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen werden gebeten, die Hundesteuer spätestens zum oben genannten Termin zu entrichten. Eine Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist jederzeit möglich. Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren sendet Ihnen gerne ein entsprechendes Formular zu.

Ottobeuren, 02.01.2018

German Fries
Gemeinschaftsvorsitzender